

Mandanteninformation

Aktuelle Informationen zur Abrechnung von Reisekosten (April 2010)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Durch das im Dezember 2009 verabschiedete Wachstumsbeschleunigungsgesetz beträgt für Betreiber von Hotels, Gasthöfen, Pensionen und Campingplätzen die Umsatzsteuer auf das Entgelt für kurzfristige Übernachtungen (ohne Frühstück und sonstige nicht der Beherbergung dienende Leistungen) seit 2010 statt 19 Prozent nur noch 7 Prozent.

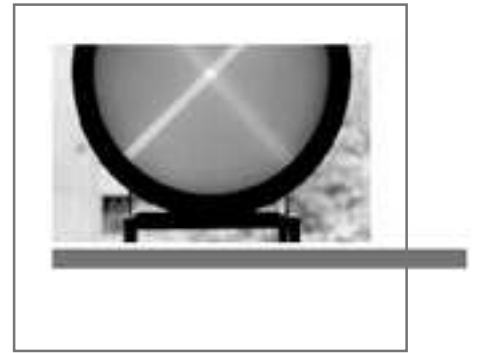
Hieraus ergibt sich für die Reisekostenerstattung ab 2010 in der Regel eine für die Angestellten ungünstigere Erstattungssituation als bis 2009. Denn das nunmehr grundsätzlich separat ausgewiesene Frühstück mindert mit seinem hohen, tatsächlichen Wert die erstattungsfähigen Übernachtungskosten und die Verpflegungspauschalen.

Für den Arbeitnehmer lässt sich durch eine „arbeitgeberveranlasste Mahlzeitengestellung“ diese neue Situation auch in der Zukunft günstig darstellen.

Nach der bisher geltenden Rechtslage war die Darstellung einer „arbeitgeberveranlassten Mahlzeitengestellung“ bei der normalen Dienstreise kaum möglich, da die Anforderungen der Finanzverwal-

tung praktisch kaum zu realisieren waren. Vereinfachend versteuerten viele Arbeitgeber daher bis 2009 das Frühstück mit 4,80 Euro und ersparten sich somit die Dokumentation einer Vorabbuchung durch den Arbeitgeber.

Das Bundesministerium für Finanzen hat nun mit Datum vom 05. März 2010 zur Anwendung des ermäßigten Steuersatzes für Beherbergungsleistungen einen koordinierten Ländererlass ausgegeben. Hierdurch wird die Durchführung der arbeitgeberveranlassten Mahlzeitengestellung wesentlich vereinfacht:



Ein in Verbindung mit einer Übernachtung gewährtes Frühstück bei einer Auswärtstätigkeit ist im Sinne des R 8.1 Absatz 8 Nummer 2 LStR 2008 grundsätzlich vom Arbeitgeber veranlasst (abgegeben), wenn

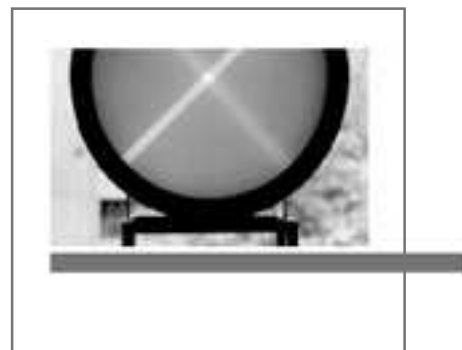
- die im Interesse des Arbeitgebers unternommene Auswärtstätigkeit zu der Übernachtung mit Frühstück führt und die Aufwendungen deswegen vom Arbeitgeber dienst- oder arbeitsrechtlich ersetzt werden,
- die Rechnung auf den Arbeitgeber ausgestellt ist und
- der Arbeitgeber oder eine andere durch den Arbeitgeber dienst- oder arbeitsrechtlich beauftragte Person die Übernachtung mit Frühstück bucht (z. B. über das elektronische Buchungssystem des Hotels) und eine entsprechende Buchungsbestätigung des Hotels vorliegt; die Buchung der Übernachtung mit Frühstück durch den Arbeitnehmer wird anerkannt, wenn dienst- oder arbeitsrechtliche Regelungen dies vorsehen - z. B. in Fällen einer nicht vorhandenen Reise-stelle -. Davon ist insbesondere auszugehen, wenn
 - der Arbeitgeber die Buchung der Übernachtung mit Frühstück durch den Arbeitnehmer z. B. in einer Dienstanweisung, einem Arbeitsvertrag oder einer Betriebsvereinbarung geregelt hat und

die Buchung vom Arbeitnehmer im Rahmen der vom Arbeitgeber festgelegten oder regelmäßig akzeptierten Übernachtungsmöglichkeiten (z. B. Hotellisten, vorgegebene Hotelkategorien oder Preisrahmen, ggf. auch über ein Travel-Management-System) vorgenommen wird, oder

- eine dementsprechende planmäßige Buchung von Übernachtung mit Frühstück ausnahmsweise nicht möglich war (z. B. spontaner Einsatz, unvorhersehbar länger als geplant dauernder Arbeitseinsatz, gelistetes Hotel belegt) und der Arbeitgeber die Kosten dienst- oder arbeitsrechtlich daher erstattet.

Bei einer solchen Arbeitgeberveranlassung erfolgt die lohnsteuerliche Behandlung nach dem BMF-Schreiben vom 13. Juli 2009 (BStBl I Seite 771). Danach kann das Frühstück mit dem Sachbezugswert nach der Sachbezugsverordnung angesetzt werden (1,57 € in 2010). Für diesen Fall kommt es nicht darauf an, wie die einzelnen Kosten in der Rechnung ausgewiesen sind (Höhe des Frühstückspreises oder Sammelposten für Nebenleistungen neben der Beherbergungsleistung).

Es ist von besonderem Interesse, dass nun zukünftig auch die Buchung der



Übernachtung mit Frühstück durch den (betroffenen) Arbeitnehmer anerkannt wird, wenn dienst- oder arbeitsrechtliche Regelungen dies vorsehen. Entsprechende dienst- oder arbeitsrechtliche Regelungen können in Form einer entsprechenden Dienstanweisung bzw. Reisekostenordnung im Betrieb erfolgen.

Zusammengefasst kann rückwirkend zum 01. Januar 2010, je nach Voraussetzung, wie folgt vorgegangen werden:

Variante I – arbeitgeberveranlasste Mahlzeitengestellung

Der Arbeitgeber bucht nach den Vorgaben des BMF-Schreibens vom 05. März 2010 die Übernachtung mit Frühstück; hierdurch wird eine arbeitgeberveranlasste Mahlzeitengestellung dargestellt.

Möglichkeit A:

Der Arbeitnehmer bezahlt selbst. Die Rechnung lautet auf die Firma des Arbeitgebers, der ausgelegte Betrag wird dem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber erstattet.

Frühstück wird in der Rechnung gesondert ausgewiesen: Das auf das Frühstück entfallende Entgelt unterliegt dem Regelsteuersatz. Werden die Zimmer

wahlweise mit und ohne Frühstück angeboten, unterliegt der Mehrbetrag, der für das Frühstück zu entrichten ist, dem Regelsteuersatz:

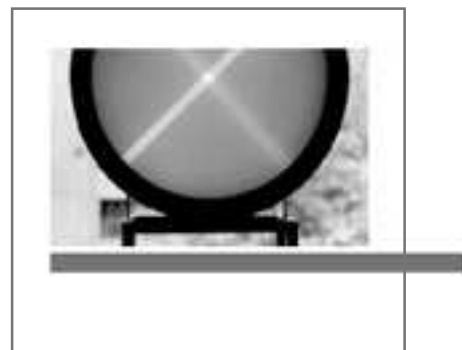
	Netto	USt- Satz	USt	Brutto
Übern.	100,00€	7%	7,00€	107,00€
Frühst.	15,00€	19%	2,85€	17,85€
Ges.	115,00€		9,85€	124,85€

Vom Rechnungsbetrag werden 1,57 Euro (Sachbezugswert Frühstück bei arbeitgeberveranlasster Mahlzeitengestellung 2010) abgezogen, 123,28 Euro werden dem Arbeitnehmer erstattet. Damit hat der Arbeitnehmer sein (vom Arbeitgeber gestelltes) Frühstück selbst bezahlt, die Erstattung der 123,28 Euro kann steuerfrei erfolgen. Daneben kann ihm noch die volle auf die Abwesenheitszeit entfallende Verpflegungspauschale gezahlt werden, bzw. der Arbeitnehmer kann den entsprechenden Verpflegungsmehraufwand in seiner Steuererklärung geltend machen.

Möglichkeit B:

Der Arbeitgeber bezahlt die Rechnung. Die Rechnung lautet auf die Firma des Arbeitgebers.

Frühstück wird in der Rechnung gesondert ausgewiesen: Das auf das Früh-



stück entfallende Entgelt unterliegt dem Regelsteuersatz. Werden die Zimmer wahlweise mit und ohne Frühstück angeboten, unterliegt der Mehrbetrag, der für das Frühstück zu entrichten ist, dem Regelsteuersatz:

	Netto	USt-Satz	USt	Brutto
Übern.	100,00€	7%	7,00€	107,00€
Frühst.	15,00€	19%	2,85€	17,85€
Ges.	115,00€		9,85€	124,85€

Bei dem Arbeitnehmer müssen 1,57 Euro (Sachbezugswert Frühstück bei arbeitgeberveranlasster Mahlzeitengestellung 2010) über die Lohnabrechnung als Sachbezug versteuert werden. Daneben kann ihm noch die volle auf die Abwesenheitszeit entfallende Verpflegungspauschale gezahlt werden, bzw. der Arbeitnehmer kann den entsprechenden Verpflegungsmehraufwand in seiner Steuererklärung geltend machen.

Entsprechend kann – je nach Vorliegen der Möglichkeiten A oder B – verfahren werden, wenn das Frühstück in einem dem Regelsatz unterliegenden Sammelposten (z. B. Frühstück, Parkplatz, Wellness...) unaufgegliedert ausgewiesen wird. Der verbleibende Teil dieses Sammelpostens ist als Reisenebenkosten im Sinne von R 9.8 LStR 2008 steu-

erfrei zu behandeln, wenn kein Anlass für die Vermutung besteht, dass in diesem Sammelposten nicht als Reisenebenkosten anzuerkennende Nebenleistungen enthalten sind (z. B. Pay-TV, Massagen, private Telefonate). Anderenfalls wäre der Sammelposten in voller Höhe als privat veranlasst zu beurteilen und damit steuerpflichtig.

Variante II – selbstbuchender Arbeitnehmer

Der Arbeitnehmer bucht seine Unterkunft selbst (das heißt, die Voraussetzungen für eine arbeitgeberveranlasste Frühstücksgestellung nach Maßgabe des BMF-Schreibens vom 05. März 2010 lägen nicht vor).

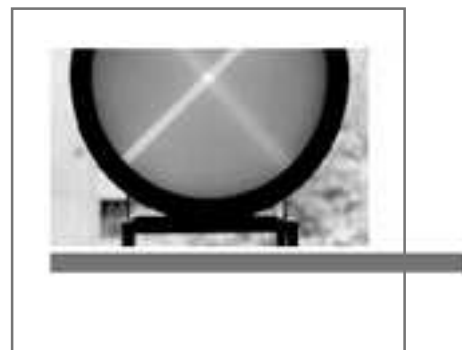
Variante IIa:

Frühstück ist einzeln ausgewiesen.

Möglichkeit A:

Der Arbeitnehmer bucht selbst und bezahlt selbst. Die Rechnung lautet entweder auf den Arbeitnehmer oder die Firma des Arbeitgebers, der ausgelegte Betrag wird dem Arbeitnehmer erstattet.

Frühstück wird in der Rechnung gesondert ausgewiesen: Das auf das Frühstück entfallende Entgelt unterliegt dem



Regelsteuersatz. Werden die Zimmer wahlweise mit und ohne Frühstück angeboten, unterliegt der Mehrbetrag, der für das Frühstück zu entrichten ist, dem Regelsteuersatz:

	Netto	USt- Satz	USt	Brutto
Übern.	100,00€	7%	7,00€	107,00€
Frühst.	15,00€	19%	2,85€	17,85€
Ges.	115,00€		9,85€	124,85€

Ist der Arbeitnehmer im Inland an diesem Tag 24 Stunden von der Wohnung abwesend, kann ihm der komplette Rechnungsbetrag steuerfrei erstattet werden. Der Bruttobetrag für das Frühstück ist allerdings auf die Verpflegungspauschale von 24 Euro anzurechnen: Als Verpflegungsmehraufwand darf er dann für diesen Tag nur noch 6,15 Euro als Werbungskosten ansetzen, bzw. der Arbeitgeber darf im nur noch diesen Betrag steuerfrei erstatten.

Ist der Arbeitnehmer im Inland weniger als 24 Stunden von der Wohnung abwesend, beispielsweise 15 Stunden, steht ihm nur eine Verpflegungspauschale von 12 Euro zu. Dann darf ihm das Frühstück nur in Höhe von 12 Euro steuerfrei erstattet werden. Erstattet man ihm den vollen Rechnungsbetrag, so wären 5,85 entweder individuell oder mit 25 % pau-

schal zu versteuern (maximal bis zum doppelten der maßgeblichen Verpflegungspauschale). Bei kürzeren Abwesenheitszeiten ist entsprechend der steuerpflichtige Arbeitslohn zu erhöhen (8 – 14 Std Abwesenheit – 6 Euro Verpflegungspauschale -11,85 Euro steuerpflichtiger Arbeitslohn, 0 – 8 Std. Abwesenheit – 0 Euro Verpflegungspauschale -17,85 Euro steuerpflichtiger Arbeitslohn). Für das Ausland gelten abweichende Pauschalen.

Kürzt man den Rechnungsbetrag um die 5,85 Euro (bzw. 11,85 Euro oder 17,85 Euro, je nach Abwesenheitsdauer), muss nichts versteuert werden.

Möglichkeit B:

Der Arbeitnehmer bucht selbst, die Rechnung bezahlt der Arbeitgeber sofort an den Hotelbetrieb. Die Rechnung lautet entweder auf den Arbeitnehmer oder die Firma des Arbeitgebers.

Frühstück wird in der Rechnung gesondert ausgewiesen: Das auf das Frühstück entfallende Entgelt unterliegt dem Regelsteuersatz. Werden die Zimmer wahlweise mit und ohne Frühstück angeboten, unterliegt der Mehrbetrag, der für das Frühstück zu entrichten ist, dem Regelsteuersatz:



	Netto	Satz	USt	Brutto
Übern.	100,00€	7%	7,00€	107,00€
Frühst.	15,00€	19%	2,85€	17,85€
Ges.	115,00€		9,85€	124,85€

Ist der Arbeitnehmer im Inland an diesem Tag 24 Stunden von der Wohnung abwesend, können ihm für diesen Tag noch 6,15 Euro Verpflegungspauschale steuerfrei ausgezahlt werden, bzw. er kann noch 6,15 Euro als Werbungskosten in seiner Steuererklärung geltend machen.

Ist der Arbeitnehmer im Inland weniger als 24 Stunden von der Wohnung abwesend, beispielsweise 15 Stunden, steht ihm nur eine Verpflegungspauschale von 12 Euro zu. Dann hat er in Höhe von 5,85 Euro steuerpflichtigen Arbeitslohn erhalten, der als Sachbezug in der Lohnabrechnung individuell oder mit 25 % pauschal zu versteuern (maximal bis zum doppelten der maßgeblichen Verpflegungspauschale) wäre. Bei kürzeren Abwesenheitszeiten ist entsprechend der steuerpflichtige Arbeitslohn zu erhöhen (8 – 14 Std Abwesenheit – 6 Euro Verpflegungspauschale -11,85 Euro steuerpflichtiger Arbeitslohn, 0 – 8 Std. Abwesenheit – 0 Euro Verpflegungspauschale

-17,85 Euro steuerpflichtiger Arbeitslohn). Für das Ausland gelten abweichende Pauschalen.

Variante II b:

Frühstück ist nicht einzeln, sondern in einem Sammelposten ausgewiesen.

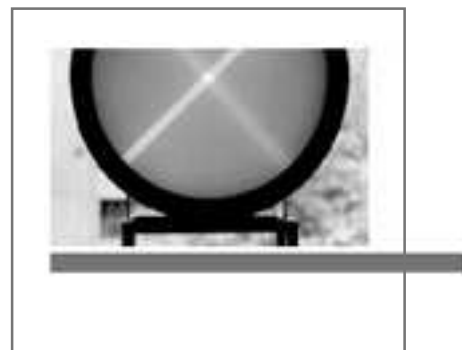
Möglichkeit C:

Der Arbeitnehmer bucht selbst und bezahlt selbst. Die Rechnung lautet entweder auf den Arbeitnehmer oder die Firma des Arbeitgebers, der ausgelegte Betrag wird dem Arbeitnehmer erstattet.

Das Frühstück wird in der Rechnung nicht gesondert, sondern mit anderen dem Regelsteuersatz unterliegenden Leistungen (z. B. Frühstück, Parkplatz, Wellness...) unaufgegliedert ausgewiesen. Das auf den Sammelposten (SP) entfallende Entgelt unterliegt dem Regelsteuersatz:

	Netto	Satz	USt	Brutto
Übern.	100,00€	7%	7,00€	107,00€
SP.	40,00€	19%	7,60€	47,60€
Ges.	140,00€		14,60€	154,60€

Ist der Arbeitnehmer an diesem Tag 24 Stunden im Inland von der Wohnung abwesend, kann ihm der komplette Rechnungsbetrag steuerfrei erstattet



werden. Das Frühstück ist allerdings in Höhe von 4,80 Euro auf die Verpflegungspauschale von 24 Euro anzurechnen: Als Verpflegungsmehraufwand darf er dann für diesen Tag nur noch 19,20 Euro als Werbungskosten ansetzen, bzw. der Arbeitgeber darf ihm nur noch diesen Betrag steuerfrei erstatten.

Bei kürzeren Abwesenheitszeiten ist entsprechend die Verpflegungspauschale zu reduzieren (14 – 24 Std. Abwesenheit – 12 Euro Verpflegungspauschale – 7,20 Rest-Pauschale, 8 – 14 Std Abwesenheit – 6 Euro Verpflegungspauschale - 1,20 Euro Verpflegungspauschale, 0 – 8 Std. Abwesenheit – 0 Euro Verpflegungspauschale - 4,80 Euro steuerpflichtiger Arbeitslohn). Für das Ausland gelten abweichende Pauschalen.

Möglichkeit D:

Der Arbeitnehmer bucht selbst, die Rechnung bezahlt der Arbeitgeber sofort an den Hotelbetrieb. Die Rechnung lautet entweder auf den Arbeitnehmer oder die Firma des Arbeitgebers.

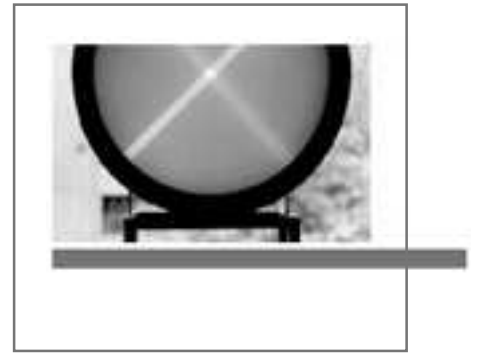
Das Frühstück wird in der Rechnung nicht gesondert, sondern mit anderen dem Regelsteuersatz unterliegenden Leistungen (z. B. Frühstück, Parkplatz, Wellness...) unaufgegliedert ausgewiesen. Das auf den Sammelposten (SP)

entfallende Entgelt unterliegt dem Regelsteuersatz:

	Netto	USt- Satz	USt	Brutto
Übern.	100,00€	7%	7,00€	107,00€
SP	<u>40,00€</u>	19%	<u>7,60€</u>	<u>47,60€</u>
Ges.	140,00€		14,60€	154,60€

Das Frühstück ist in Höhe von 4,80 Euro auf die Verpflegungspauschalen anzurechnen: Als Verpflegungsmehraufwand darf er dann für diesen Tag nur noch einen geringeren Betrag als Werbungskosten ansetzen, bzw. der Arbeitgeber darf ihm nur noch einen geringeren Betrag steuerfrei erstatten: 24 Std. Abwesenheit Inland – 24 Euro – 19,20 Euro, 14 – 24 Std. Abwesenheit – 12 Euro Verpflegungspauschale – 7,20 Rest-Pauschale, 8 – 14 Std Abwesenheit – 6 Euro Verpflegungspauschale - 1,20 Euro Verpflegungspauschale, 0 – 8 Std. Abwesenheit – 0 Euro Verpflegungspauschale - 4,80 Euro steuerpflichtiger Arbeitslohn. Für das Ausland gelten abweichende Pauschalen.

DR. NEUMANN · SCHMEER UND PARTNER
Rechtsanwälte · Wirtschaftsprüfer · Steuerberater



Dieser komplexe Sachverhalt wirft an mancher Stelle sicher noch Fragen auf. Auch sind die Sachverhalte häufig so gestaltet, dass die korrekte Anwendung der vorgenannten Vorgehensweisen nicht immer eindeutig zuzuordnen ist. Zur Klärung von Rückfragen stehen wir daher gerne auch in einem persönlichen Beratungsgespräch zur Verfügung.

Ansprechpartnerin:

Birgit Graf
Steuerberaterin

0241 / 44 666 400

birgit.graf@neumann-schmeer.de

DR. NEUMANN · SCHMEER UND PARTNER
Rechtsanwälte · Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Karmeliterstraße 6
52064 Aachen
Tel.: +49 (0)241-44 666-0
Fax: +49 (0)241-44 666-99
info@neumann-schmeer.de
www.neumann-schmeer.de

Diese Information enthält auszugsweise eine Auswahl von Gesetzen, Gerichtsentscheidungen und Anwendungsvorschriften der Finanzverwaltung. Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Diese Information ersetzt nicht die Beratung im Einzelfall. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an unsere Berater.